

B 102 Einführungsgesetz zur IVöB 2019

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 8. Februar 2022	Anträge der WAK vom 18. Mai 2022 für die 1. Beratung
	<p>Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGIVöB)</p>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 63 Absatz 4 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019¹, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. Februar 2022,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>§ 1 Objektiver Geltungsbereich (Art. 10 Abs. 1e IVöB)</p> <p>¹ Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019² findet in Abweichung von Artikel 10 Absatz 1e IVöB auch Anwendung auf Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration.</p>	
	<p>§ 2 Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB)</p>	

¹ SRL Nr. [733b](#)

² SRL Nr. [733b](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 8. Februar 2022	Anträge der WAK vom 18. Mai 2022 für die 1. Beratung
	<p>¹ Zusätzlich zu den in Artikel 29 IVöB erwähnten Kriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigt werden.</p>	
	<p>§ 3 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberin ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Kantonsgericht zulässig.</p> <p>² Das Kantonsgericht entscheidet in einem schnellen Verfahren in Einzelrichterbesetzung. Bei Streitssachen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet es auf Antrag der Richterinnen oder des Richters in ordentlicher Besetzung.</p>	
	<p>§ 4 Aufsicht und Vollzug (Art. 62 Abs. 1 und 63 Abs. 4 IVöB)</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das öffentliche Beschaffungswesen aus. Er überwacht die Anwendung und Ausführung der Vereinbarung.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen zum Vollzug der IVöB. Er regelt durch Verordnung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Modalitäten des Dialogs (Art. 24 IVöB),b. die Teilnahmemöglichkeit an Offertöffnungen (Art. 37 IVöB),	<p>§ 4 Abs. 2</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen zum Vollzug der IVöB. Er regelt durch Verordnung insbesondere</p>

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 8. Februar 2022	Anträge der WAK vom 18. Mai 2022 für die 1. Beratung
	<p>c. die zweckmässige und transparente statistische Auswertung und Bekanntmachung von öffentlichen Beschaffungen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Änderungen der Vereinbarung, soweit sie nicht von grundlegender Natur sind, in eigener Kompetenz zustimmen.</p>	<p>d. (neu) die zum Zwecke der Vereinheitlichung der kantonalen Vergabep Praxis zentralen Aufgaben des interdepartementalen Gremiums für Beschaffungswesen.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p>Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) vom 19. Oktober 1998³ (Stand 1. Juni 2013) wird aufgehoben.</p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>	

³ SRL Nr. [733](#)

